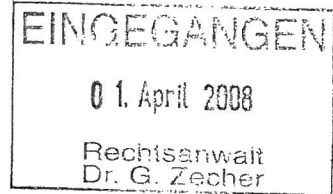


Geschäftsnummer:  
15 UF 28/08  
3 F 421/07  
AG Heilbronn



# Oberlandesgericht Stuttgart

15. Zivilsenat

- Familiensenat -

## Beschluss

vom 20. März 2008

in der Familiensache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger / Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte / Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Zecher u. Koll., König-Wilhelm-Straße 56, 74360 Ilsfeld

w e g e n      *Kindesunterhalts*  
hier:            *Prozesskostenhilfe*

hat der 15. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart  
unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Maurer,  
des Richters am Oberlandesgericht Maier und  
des Richters am Oberlandesgericht Thran

**beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungs-  
verfahren wird

**zurückgewiesen.**

**Gründe:**

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Daher  
kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden (§ 114 ZPO).

Das Familiengericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung Unterhaltsansprüche  
des Klägers verneint. Die dagegen erhobenen Einwendungen führen zu keiner davon  
abweichenden Beurteilung.

1.

Gemäß § 1602 Abs. 1 BGB ist nur unterhaltsberechtig, wer außerstande ist, sich selbst  
zu unterhalten. Der Kläger kann für seinen Unterhalt jedoch selbst sorgen. Zwar mag es  
sein, dass er keine oder allenfalls geringe Einkünfte hat. Er muss sich aber fiktive Ein-  
künfte zurechnen lassen, denn er verletzt seine Erwerbsobliegenheit. Auch Minderjähri-  
ge trifft für die Zeit, in der sie nicht zur Schule gehen und auch keine Ausbildung absol-  
vieren, eine Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (OLG Rostock FamRZ 2007,  
1267; OLGR Brandenburg 2004, 425), sofern dem nicht Vorschriften des JugArbSchG  
entgegenstehen (Wendl-Scholz, Unterhaltsrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 45), was bei dem

17jährigen Kläger nicht der Fall ist. Kommt das Kind dieser Erwerbsobliegenheit nicht nach, so muss es sich in erzielbarer Höhe fiktive Einkünfte, die es bedarfsdeckend einzusetzen hat, zurechnen lassen (OLG Düsseldorf FamRZ 2000, 442). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er trotz hinreichender Bemühungen nicht in der Lage war, seinen Bedarf selbst zu decken, trägt der Unterhaltsberechtigte. Der Kläger hat zu von ihm entfaltetem Erwerbsbemühungen nicht hinreichend konkret vorgetragen. Es ist daher davon auszugehen, dass er in der Lage ist, den von der Beklagten verlangten Unterhalt selbst zu erwirtschaften, würde er nur entsprechende Bemühungen entfalten (zur Zurechnung fiktiver Einkünfte auch OLG Köln, FuR 2005, 570).

Dieser Beurteilung steht das Urteil des OLG Köln vom 20.04.2004 - 4 UF 229/03 - (FamRZ 2005, 301), auf das sich der Kläger beruft, nicht entgegen. Das Urteil beschäftigt sich mit einer Fallgestaltung, in der ein volljähriges Kind nach Schulabbruch und Jahren der Untätigkeit doch noch eine Ausbildung aufnahm. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1610 Abs. 2 BGB) noch bestehen kann, wenn der Unterhaltsberechtigte zuvor einige Jahre untätig zugebracht hat. In dem von ihm zu entscheidenden Fall hat das OLG Köln einen solchen Anspruch aufgrund der besonderen Persönlichkeitsstruktur des Unterhaltsberechtigten bejaht.

Anders als in dem vom OLG Köln entschiedenen Fall fordert der Kläger hier jedoch den Unterhalt nicht, damit er eine Ausbildung absolvieren kann. Vielmehr wünscht er, dass die Beklagte ihm ein Leben in Untätigkeit finanziert. Insofern vertritt aber auch das OLG Köln die Auffassung, dass für die Zeiten der Tatenlosigkeit keine Unterhaltsberechtigung besteht und sieht sogar - zu Recht - eine schwere Verfehlung des Unterhaltsberechtigten darin, dass er dem Verpflichteten nicht mitgeteilt hat, dass er die Schule abbrach.

Ob sich der Kläger ausreichend um eine Ausbildungsstelle bemüht hat, kann dahinstehen. Zwar sieht der Senat keine Anhaltspunkte für ausreichende Bemühungen, denn das vom Kläger vorgelegte Schreiben der Wilhelm-Maybach-Schule vom 18.07.2007 (Anlage K 5) zeigt hinreichend deutlich, dass der Kläger offenkundig zu wenig Fleiß und Energie aufbringt, um schulischen Erfolg zu haben oder eine Ausbildungsstelle zu erlangen. Selbst wenn er aber nur aufgrund von ihm nicht zu beeinflussender Umstände einen Ausbildungsplatz nicht gefunden hätte, wäre er verpflichtet, so lange, bis er einen solchen Platz findet, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Daran ist er selbst

dann nicht gehindert, wenn die Klägerin ihm, wie er behauptet, nicht genügend Halt oder Zuwendung gegeben haben sollte.

2.

Selbst wenn man dem gegen die herrschende Meinung und gegen die Auffassung des Senats aufgrund des Rechtsgedankens aus § 1611 Abs. 2 BGB, dass einem Minderjährigen Verfehlungen nicht entgegengehalten werden können, von einer Unerheblichkeit der Obliegenheitsverletzung in Bezug auf die Bedarfsdeckung fiktiver Einkünfte ausgehen würde, hätte die beabsichtigte Berufung keine Aussicht auf Erfolg. Sie und bereits die Klage wären unschlüssig, weil die Aufteilung der Barunterhaltungspflicht unter den Eltern des Klägers, ggf. unter Berücksichtigung geleisteten Naturalunterhalts, nicht nachvollziehbar dargestellt wird (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). Dabei geht der Senat davon aus, dass es keinen Zweifeln unterliegt, dass der gesetzliche Vertreter des Klägers diesen jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab der er eine eigene Wohnung genommen hat, nicht mehr betreut.

3.

Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 118 Abs. 1 S. 4 ZPO).

Dr. Maurer  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Maier  
Richter am  
Oberlandesgericht

Thran  
Richter am  
Oberlandesgericht



Ausgefertigt/Beglaubigt  
Stuttgart, den 28.03.2008  
Urlandsbeamtin der Geschäfts-  
Stelle  
*[Handwritten Signature]*  
- Correia -  
Justizangestellte